

Nachweis der energetischen Massnahmen (Projektkontrolle für Neubauten/Anbauten und Umbauten/Umnutzungen)	EN-AG
--	--------------

Gemeinde: Parz.-Nr.: Geb.-Nr.:

Bauvorhaben/
Objekt:

Art des Vorhabens: ☐ Neubau ☐ Anbau ☐ Umbau ☐ Umnutzung

Bauherrschaft:
(Name, Adresse, Tel.)

Gesamtprojekt-
verantwortung:
(Name, Adresse, Tel.)

Bestandteile des Projekt-Nachweises				Kontrolle durch Gemeinde	
	Zutreffend oder notwendig?	Falls Ja bitte ausfüllen	Hinweise	Angaben und Nachweise vollständig und korrekt?	Name und Datum
MINERGIE®-MINERGIE-P®- oder MINERGIE-A®-Zertifikat (Nachweise EN-1 bis EN-5 entfallen)	☐ MIN ☐ MIN.-P ☐ MIN.-A ☐ Nein	☐ provisorisches Zertifikat vorhanden Nr. AG- ☐ Antrag wurde bei Zertifizierungsstelle eingereicht ☐ Bitte Antrag an Zertifizierungsstelle weiterleiten	0 →	☐ Ja ☐ Nein	
Höchstanteil nicht-erneuerbarer Energien	☐ Ja ☐ Nein	☐ EN-1a (Standardlösungen) ☐ EN-1b (rechnerische Lösung .pdf) ☐ EN-1c (rechnerische Lösung .xls)	1 →	☐ Ja ☐ Nein	
Wärmedämmung Gebäudehülle	☐ Ja ☐ Nein	☐ EN-2a (Einzelbauteilnachweis) ☐ EN-2b (Systemnachweis)	2a → 2b →	☐ Ja ☐ Nein	
Heizungs- und Warmwasseranlagen	☐ Ja ☐ Nein	☐ EN-3	3 →	☐ Ja ☐ Nein	
Lüftungstechnische Anlagen	☐ Ja ☐ Nein	☐ EN-4	4 →	☐ Ja ☐ Nein	
Kühlung und Befeuchtung	☐ Ja ☐ Nein	☐ EN-5	5 →	☐ Ja ☐ Nein	
Spezielle Bauten und Anlagen	☐ Ja ☐ Nein	☐ EN-6 (Kühlräume) ☐ EN-7 (Gewächshäuser) ☐ EN-8 (Tragluftballen) ☐ EN-9 (Elektrizitätserzeugungsanlagen) ☐ EN-10 (Heizungen im Freien) ☐ EN-11 (Freiluftbäder) ☐ EN-12 (el. Bedarf Beleuchtung) ☐ EN-13 (el. Bedarf Lüftung/Klimatisierung) ☐ EN-16 (Ferienhäuser)	6 → 7 → 8 → 9 → 10 → 11 → 12 → 13 → 16 →	☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein ☐ Ja ☐ Nein	
Neue fossile Heizung	☐ Ja ☐ Nein	☐ Kostennachweis § 22 EnergieV	§ 22 →	☐ Ja ☐ Nein	
Solarenergienutzung bei Neubauten	☐ Ja ☐ Nein	☐ Nachweis der Anlagengrösse gemäss § 26a EnergieV anhand Planunterlagen	§ 26a →	☐ Ja ☐ Nein	

Dieses Formular wurde in Zusammenarbeit mit der Energiefachstellenkonferenz erarbeitet.

Bestätigung: Bau wird gemäss den oben aufgeführten Bestandteilen des Projektnachweises ausgeführt.

Bauherrschaft: Name: Ort, Datum, Unterschrift: 	Gesamtprojektverantwortung:
---	--

Hinweise und Erklärungen

Vollzugs-
hilfen: Verordnung:

→ 0	Nachweis MINERGIE®-, MINERGIE-P®- oder -A-Zertifikat Die Nachweise EN-1 bis EN-5 entfallen. Ein bereits vorhandenes provisorisches Zertifikat ist dem Baugesuch beizulegen. Ist noch kein provisorisches Zertifikat vorhanden, ist der MINERGIE®-Antrag gleichzeitig mit dem Baugesuch bei der zuständigen Zertifizierungsstelle oder der Gemeinde einzureichen. Der MINERGIE®-Antrag wird durch die Baubehörde an die jeweilige Zertifizierungsstelle weitergeleitet. Die Adressen der zuständigen Zertifizierungsstellen sind unter https://www.minergie.ch/zertifizierungsstellen aufgeführt. Nach der Kontrolle des Antrags und Vorliegen des provisorischen Zertifikats kann die Gemeinde die Baubewilligung ausstellen, im Ausnahmefall auch mit der Auflage zur Nachreichung des prov. Zertifikats bis Baubeginn.		
→ 1	Nachweis Höchstanteil nichterneuerbarer Energien Der Nachweis kann entweder durch die Wahl einer Standardlösung oder durch eine Berechnung des Höchstanteils nichterneuerbarer Energien erbracht werden. Dieser Nachweis ist zu erbringen bei: – Neubauten – neubauartigen Umbauten – Anbauten und Aufstockungen, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche mehr als 50 m² und gleichzeitig mehr als 20% der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles beträgt; oder wenn mehr als 1000 m² Energiebezugsfläche neu geschaffen werden.	EN-1	EnergieV §§ 8+9
→ 2a	Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung Gemäss Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016. Bei Neubauten sind alle Bauteile nachzuweisen, welche die beheizte oder gekühlte Zone lückenlos umschliessen. Bei Umbauten oder Umnutzungen sind nur die betroffenen Bauteile nachzuweisen. Entgegen den Angaben im Nachweisformular EN-2b sind grundsätzlich die Normen gemäss Anhang 1 der EnergieV anzuwenden. Zur Erfüllung der Nachweispflicht von Einzelbauteilen gelten weiterhin die im Nachweisformular hinterlegten Standardlösungen und Grenzwerte gemäss SIA 380/1:2009.	EN-2	EnergieV §§ 4-7
→ 2b	Systemnachweis Wärmedämmung Gemäss Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016. Bei Neubauten ist der Heizwärmebedarf für die gesamte beheizte oder gekühlte Zone nachzuweisen. Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat im Minimum alle Räume zu umfassen, die Bauteile aufweisen, die vom Umbau oder von der Umnutzung betroffen werden. Entgegen den Angaben im Nachweisformular EN-2b sind grundsätzlich die Normen gemäss Anhang 1 der EnergieV anzuwenden.	EN-2	EnergieV §§ 4-7
→ 3	Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen Bestandteile zu erbringen. Achtung: Wärmepumpen müssen bei der massgebenden Norm-Aussentemperatur (z.B. Aarau -7°C) die ganze Norm-Heizlast ohne elektrische Widerstandheizung erzeugen können (Installierte Wärmeleistung ≥ Norm-Heizlast).	EN-3 EN-14	EnergieV §§ 12+13, 19-24
→ 4	Nachweis Lüftungstechnische Anlagen Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen.	EN-4	EnergieV §§ 15+16
→ 5	Nachweis für Kühlung und/oder Befeuchtung Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau betroffenen bestehenden Anlagenteile zu erbringen.	EN-5	EnergieV §§ 14, 16+17
→ 6/7/8	Nachweis Kühlräume/Gewächshäuser/Traglufthallen Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau oder einer Umnutzung betroffenen Bauteile zu erbringen. Bei Kühlräumen: Angaben über die bei der Kälteerzeugung allenfalls entstehende Abwärme sind bei den Heizungsanlagen (vgl. EN-3) anzubringen.	EN-6 EN-7 EN-8	EnergieV §§ 10+11
→ 9	Nachweis Elektrizitätserzeugungsanlagen Der Nachweis ist für alle neuen Elektrizitätserzeugungsanlagen die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden zu erbringen.	EN-9	EnergieV §§ 28-30
→ 10/11	Nachweis Heizungen im Freien/Freiluftbäder Der Nachweis ist zu erbringen bei neuen Heizungen im Freien sowie beim Ersatz oder Umbau bestehender Anlagen. Bei Einsatz einer Wärmepumpe ist eine Abdeckung der Wasseroberfläche erforderlich.	EN-10 EN-11	EnergieV §§ 25+26
→ 12/13	Nachweis Elektrizitätsbedarf Beleuchtung und Lüftung/Klimatisierung Der Nachweis ist für alle Neubauten, Umbauten und Umnutzungen zu erbringen, wenn die Energiebezugsfläche über 1000 m ² beträgt. Davon ausgenommen sind Wohnbauten.	EN-12 EN-13	EnergieV § 18

→ § 22 **Kostennachweis für fossile Heizungen**

Der Nachweis der wirtschaftlichen Tragbarkeit von neuen Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist anhand eines Vergleichs der Jahreskosten verschiedener Heizungsanlagen zu führen.

EnergieV
§ 22

Nachweis-Tool unter www.ag.ch/energie > Bauen & Energie > Vollzugshilfen und Formulare

→ § 26a **Pflicht zur Nutzung der Sonnenenergie bei Gebäuden**

Der Kanton stellt für diesen Nachweis kein Formular zur Verfügung.

Die anrechenbare Gebäudefläche und die Anlagengrösse ist anhand von Grundrissplänen auszuweisen.

EnergieV
§ 26a

Zur «anrechenbaren Gebäudefläche» zählen auch die Gebäudeflächen von Klein- und Anbauten sowie von Unterniveaubauten, soweit diese das massgebende (oder tiefer gelegte) Terrain überragen. Einzig unterirdische Bauten werden nicht mitgerechnet.

Der Nachweis fehlender Wirtschaftlichkeit ist mittels dem Kostenrechner für PV-Anlagen von Swissolar und unter Berücksichtigung der vorgegebenen Werte zu erbringen.

Berechnungshilfe unter www.ag.ch/energie > Bauen & Energie > Vollzugshilfen und Formulare